

## Vor- und Nachteile der jeweiligen vertragstypologischen Einordnung

	<b>Nutzungsbeschränkung</b>	<b>Mängelhaftung (neu)</b>
<b>Kauf</b>	Nur sehr eingeschränkt möglich; i.d.R. mit den Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht vereinbar § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG = § 307 Abs. 2 Nr. 2	§ 437 Nr. 1 Nacherfüllung (§ 439 nach Wahl des Käufers Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) Nr. 2 Rücktritt/Minderung Nr. 3 Schadensersatz (verschuldensabhängig) /Ersatz vergeblicher Aufwendungen
<b>Miete</b>	Weitgehend zulässig z.B. keine Gebrauchsüberlassung an Dritte oder Untermiete § 540	(§ 535 Erhaltung im gebrauchsgerechten Zustand) ggf. Aktualisierungen § 536a Schadensersatz (verschuldensunabhängig), wenn Mangel bei Vertragsabschluss vorhanden
<b>Werkvertrag</b>	Oft individualvertraglich ausgehandelt und dann weitestgehend zulässig Im Übrigen je nach Überlassungsform auf Dauer/ auf Zeit	§ 634 Nr. 1 Nacherfüllung Nr. 2 Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz Nr. 3 Rücktritt/Minderung Nr. 4 Schadensersatz (verschuldensabhängig) /Ersatz vergeblicher Aufwendungen
<b>Lizenzvertrag</b>	Weitestgehend zulässig	Wie oben bei Miete
<b>Dienstvertrag</b>	?	§ 280 Abs. 1

## **Mängelsystematik (beinhaltet keine rechtliche Qualifikation)**

1. Funktionsmängel: Funktion fehlerhaft
2. Funktionsdefizite: Funktion nicht vorhanden, obwohl sie vorhanden sein müsste.
3. Inkompatibilität: Keine Kompatibilität zu einem anderen Produkt
4. Kapazitätsmängel: Programm benötigt zu viel Speicher
5. Geringe Rechengeschwindigkeit: z. B. Reaktionszeit zwischen Tastatureingabe und Bildschirmausgabe
6. Virenverseuchte Software: (Viren: Fähigkeit zur Selbstreproduktion und häufig Sabotagefähigkeit)
7. Vorkehrungen zur Verhinderung unberechtigter Programmnutzung: Nur Fehler, wenn Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt
8. Fehlende Bedienerfreundlichkeit
9. Unzureichende Dokumentation
10. Fehlende Robustheit gegenüber Bedienungsfehlern: z. B. Absicherung gegenüber Eingabe von Buchstaben bei numerischem Datenfeld.